

Auszug aus der Tourismusbeitragsatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Norden ist für Teilbereiche der Ortsteile Norddeich und Westermarsch II durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 24.06.2010 als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt im gesamten Gebiet der Stadt Norden zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
 - a) für die Förderung des Tourismus
zu 77,73 v. H. durch Tourismusbeiträge,
zu 12,27 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
zu 10,00 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil) und
 - b) für die Tourismuseinrichtungen
zu 8,82 v. H. durch Tourismusbeiträge,
zu 50,94 v. H. durch Gästebeiträge,
zu 21,06 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
zu 19,18 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus in der Stadt Norden unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Stadt Norden ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig i. S. des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz i. S. des § 1 des Umsatzsteuergesetzes - ersatzweise Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer -. Maßgebend ist der Umsatz des laufenden Jahres.

§ 4

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der im Geltungsbereich dieser Satzung erzielte steuerbare Umsatz mit dem Mindestgewinnsatz (Absatz 3), mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird. Sofern ein steuerbarer Umsatz nicht vorliegen sollte, tritt an seine Stelle die Bruttoeinnahme ausschließlich Umsatzsteuer.
- (2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmt.

Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und 2.

Die einzelnen Zonen umfassen folgende Gebiete:

a) Zone 1

Gebietsteile der Ortsteile Norddeich und Westermarsch und der Stadt Norden nach dem Gebietsstand vom 30.06.1972 innerhalb folgender Grenzen:

Im Osten:

Am Seedeich in Höhe des Weges "Ewers Trift" beginnend, entlang des Weges "Ewers Trift" (Flurstücke 185 und 192/3 der Flur 4 der Gemarkung Lintelermarsch) bis zu dem Punkt, wo der Weg den Norderschloot überquert.

Im Süden:

Vom Kreuzpunkt Ewers Trift/Norderschloot entlang des Norderschlootes, bis dieser auf den Lehmweg/Dörper Weg trifft (Flurstück 12/19 der Flur 2 der Gemarkung Westermarsch II).

Im Westen:

Vom Kreuzpunkt Lehmweg/Dörper Weg und Norderschloot in nördlicher Richtung entlang des Dörper Weges bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 147/1 der Flur 1 der Gemarkung Westermarsch II. Dann entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 147/1 in gerader Verlängerung bis zum Deichrichterweg, dann entlang des Deichrichterweges in nördlicher Richtung, bis dieser auf den Seedeich trifft.

Im Norden:

Der Seedeich zwischen Ausgangspunkt im Westen und Endpunkt im Osten einschließlich der vorgelagerten Gebietsteile.

b) Zone 2

Das übrige Stadtgebiet, soweit nicht als Zone 1 bestimmt.

Die Grenzen der Zone 1 sind in der Anlage 2 zeichnerisch dargestellt.

- (3) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 1 der Anlage 1 genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 1 bestimmt.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 5,75 v. H.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 31.03. des auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr der Stadt Norden mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Norden an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Vorausleistung

- (1) Die Stadt Norden kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.09. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

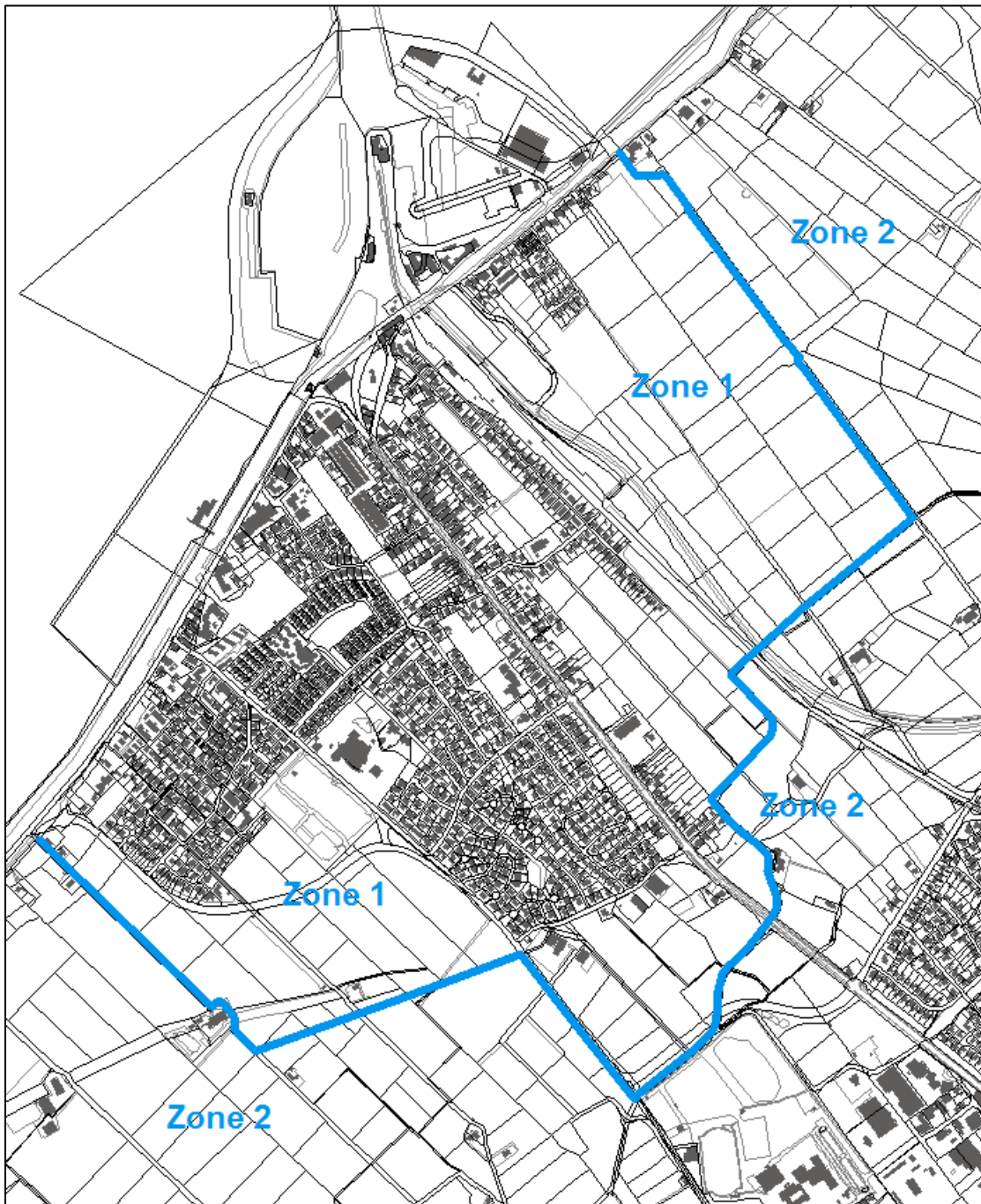
§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 der Stadt Norden die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

Anlage 2

zur Tourismusbeitragsatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017



Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Norden vom 07.12.2017

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
		Spalte 2		
		Zone 1	Zone 2	
Spalte 1				Spalte 3
1	Beherbergung			
1.010	Inhaber/-innen des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Gasthöfe, Fremden-, Erholungs-, Kur-, Kranken- und Kinderheime), Sanatorien, Kurkliniken	95 %	80 %	7 %
1.020	Vermieter/-innen von Ferienwohnungen- und häusern, Gästezimmern und sonstige Personen und Betriebe, die Kurgäste, Erholungssuchende oder Touristen gegen Entgelt beherbergen	100 %	100 %	25 %
1.030	Inhaber/-innen von Camping- und Zeltplätzen, Wohnwagen- und Wohnmobilstellplätzen	100 %	100 %	12 %
1.040	Inhaber/-innen von Yachthäfen, Bootsliege- und Stegplatzbetreiber/-innen	50 %	30 %	10 %
1.050	Inhaber/-innen von Jugendherbergen	95 %	80 %	0,25 %
1.060	Inhaber/-innen von Pflege-, Altenpflege- und Betreuungsheimen und -pensionen, Pflegewohngemeinschaften u. ä., Verpflegungsdienstleistungen in diesen Betrieben	1 %	1 %	2 %
2	Gastronomie			
2.010	Inhaber/-innen von Speise- und Gastwirtschaften (mit mehr als 25 % Verzehr), Kantinenbetriebe, Care-Catering	70 %	30 %	8 %
2.020	Inhaber/-innen von Gast- und Speisewirtschaften (mit weniger als 25 % Verzehr), Trinkhallen, Bars, Discotheken, Tanzlokale	70 %	15 %	8 %
2.030	Inhaber/-innen von Pizzerien	70 %	30 %	12 %
2.040	Inhaber/-innen von Cafés, Teestuben	70 %	30 %	7 %
2.050	Inhaber/-innen von Eisdielen, Waffelbäckereien	70 %	30 %	11 %
2.060	Inhaber/-innen von Imbissen, Bistros	70 %	30 %	12 %
3	Einzelhandel (ggfls. mit Reparaturen)			
3.010	Andenken und Souvenirs	90 %	90 %	7 %
3.020	Textilwaren, Anglerbedarf, Lederwaren	70 %	8 %	6 %
3.030	Spielwaren, Modellbau, Bastel- und Heimwerkerartikel, Kinderartikel, Sport-, Camping- und Freizeitartikel	70 %	8 %	3 %
3.040	Handarbeitsartikel und Handarbeitsbedarfsartikel, Porzellan, Keramik- und Glaswaren	70 %	8 %	4 %
3.050	Schuhe, Sanitätswaren, Fotoartikel und -arbeiten, Sonnenbrillen	70 %	8 %	5 %
3.060	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse	70 %	8 %	9 %
3.070	Gemüse, Kartoffeln, Obst, Milch- und Fetterzeugnisse, Honig, Eier, Fleischerei, Schlachtereier, Fleischwaren	70 %	15 %	5 %
3.080	Bücher, Drogerie- und Kosmetikartikel, Reinigungs- und Körperpflegeartikel, Parfümerieartikel, Spirituosen, Weine, Getränke, Haushaltswaren, Reformwaren, Fisch, Fischräucherei, Erotikartikel	70 %	15 %	4 %
3.090	Verbrauchermärkte (*), Supermärkte (**), Lebensmittel, Feinkostwaren, Tee-, Kaffee- und Süßwaren, Eis, Tabak, Zeitschriften, Kioske, Betreiber von Warenautomaten	70 %	15 %	2 %
3.100	Kaufhäuser und Warenhäuser, Handel mit Waren aller Art, Geschenkartikel, Kunstgewerbeartikel, Wohnaccessoires, Kunsthandlungen, Bäckerei, Konditorei, Back- und Konditorwaren	70 %	15 %	7 %
3.110	Partyservice	5 %	5 %	15 %
Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
		Spalte 2		
		Zone 1	Zone 2	
Spalte 1				Spalte 3
3.120	Bestell- und Katalogshop	14 %	8 %	35 %
3.130	Zooartikel und Tierfutter	10 %	1 %	4 %
3.140	Blumen, Pflanzen, Gartenbedarf	14 %	7 %	7 %
3.150	Optische Erzeugnisse außer Sonnenbrillen	10 %	1 %	13 %
3.160	Unterhaltungselektronik, Elektrowaren, Schreib- und Papierwaren, Büro- und Praxeneinrichtungen, Büromaschinen und -material, dentalmedizinische und medizinische Servicetechnik	8 %	8 %	5 %
3.170	(Tele-)Kommunikationstechnik, Mobiltelefone, Überwachungssysteme, Ton- und Bildträger, Musikinstrumente, Bilderrahmen, Fahrräder und Zubehör, E-Bikes u. ä.	8 %	8 %	6 %
3.180	Computer und Software	8 %	8 %	7 %
3.190	Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände, Eisen- und Metallwaren	8 %	8 %	4 %
3.200	Antiquitäten, Trödel	20 %	4 %	5 %
3.210	Markisen, Gardinen, Jalousien	7 %	7 %	10 %
3.220	Pokale, Wappen	1 %	1 %	9 %
3.230	Holz und Baustoffe, Malerartikel, Fußbodenbeläge, Bauelemente, Fliesen und Platten, Baumärkte	7 %	7 %	4 %
3.240	Heizungsbau-, Sanitär- und Klempnerartikel	7 %	7 %	7 %
3.250	Kraftfahrzeuge, Krafträder, Segways u. ä.	0,5 %	0,5 %	3 %
3.260	Kraftfahrzeug- und Kraftradzubehör, Schrotthandel	2 %	2 %	4 %
3.270	Wohnwagen, Anhänger, Nähmaschinen, Boote, Schiffsausrüstungen, Waffen und Zubehör	1 %	1 %	7 %
3.280	Brennstoffe, Mineral- und Heizöle	1 %	1 %	2 %
4	Großhandel			
4.010	mit Waren und Gütern, die unter lfd. Nr. 3.13 - 3.15, 3.20, 3.22, 3.25 - 3.28 aufgeführt sind	0,25 %	0,25 %	2 %
4.020	mit Waren und Gütern, die unter lfd. Nr. 3.02 - 3.06, 3.16 - 3.19, 3.21, 3.23 - 3.24 aufgeführt sind	1,5 %	1,5 %	2 %
4.030	mit Waren und Gütern, die unter lfd. Nr. 3.01, 3.07 - 3.10 aufgeführt sind	3 %	3 %	2 %
5	Handwerk und andere Gewerbebetriebe (einschließlich Materiallieferung)			
5.010	Schiff-, Sportbootsbau und -reparaturen, Werften, Seilerei, Sattlerei, Polsterei	1 %	1 %	6 %
5.020	Büromaschinenmechanik	5 %	5 %	4 %
5.030	Brunnenbau	3,5 %	3,5 %	5 %
5.040	Säge- und Hobelwerke	7 %	7 %	3 %
5.050	Tief- und Hochbau, Bauunternehmen, Bautechnik, Kern- und Wärmedämmung, Kanalsanierung und -reinigung, Kernbohrungen, Abbruchunternehmen, Fuger, Fußboden- und Innenausbau, Einbau genormter Fertigteile, Ofensetzer, Markisen- und Rollladenbau, Holz- und Bautenschutz, Bauwerksabdichtungen	7 %	7 %	7 %
5.060	Heizungsbau und Sanitär, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei, Lüftungs- und Klimatechnik, Kälteanlagenbau, Zimmerei	7 %	7 %	9 %
5.070	Elektrohandwerk, Anlagenbau und -wartung von erneuerbaren Energien (Solar-, Photovoltaiktechnik u. ä.)	7 %	7 %	10 %

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
5.080	Kraftfahrzeugreparatur und -aufbereitung, Abschleppdienste, Kraftfahrzeugreinigung, Reifenservice, Autolackiererei	2 %	2 %	7 %
5.090	Fliesen- und Plattenlegerbetrieb, Glaserei, Gerüstbau	7 %	7 %	12 %
5.100	Druckerei und Buchbinderei, Verlagswesen, Fotosatzbetrieb	1 %	1 %	7 %
5.110	Metall- und Maschinenbau, Schlosserei, metall- und kunststoffverarbeitender Betrieb, Schweißerei	2 %	2 %	9 %
5.120	Gartenpflege und Gärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, Grabgestaltung und -pflege, Blumenbinderei, Baumschulen, Schilder- und Lichtreklame, Schilderdienste, Dekorierung, Graphik, Dachdeckerei, Tischlerei, Schreinerei, Raumausstatter/-innen, Entrümpelungsunternehmen, Lagerarbeiten, Leer- gutsortierung	7 %	7 %	8 %
5.130	Radio- und Fernsehmechanik, Elektronik, Netzwerktechnik	8 %	8 %	7 %
5.140	Uhrmacherei, Gold- und Silberschmiede	8 %	8 %	9 %
5.150	Puppenwerkstatt	1 %	1 %	10 %
5.160	Maler- und Lackiererei, Tapezierer, Gipserei, Verputzerei	7 %	7 %	14 %
5.170	Schlüsseldienst, Bildhauer, Steinmetz	7 %	7 %	11 %
5.180	Fotograf/-innen	50 %	2 %	17 %
5.190	Optiker/-innen, Hörgeräteakustiker/-innen	2 %	2 %	11 %
5.200	Schuhmacherei und Orthopädie, Bandagist/-innen	1 %	1 %	16 %
5.210	Modellbauer/-innen	70 %	20 %	20 %
5.220	Schornsteinfeger/-innen	3,5 %	3,5 %	30 %
5.230	Schneiderei	1 %	1 %	28 %
5.240	Inhaber/-innen von Bierniederlagen, Brauhäuser, Brennereien und sonstige Getränke- oder Spirituosenhersteller/-innen, Inhaber/-innen von Mineralwasser- und Limonadenbetrieben	8 %	8 %	3 %
6	Fuhrgewerbe und Personenbeförderung			
6.010	Güter- und Abfallbeförderung, Speditionen, Kleintransporte	52 %	13 %	10 %
6.020	Personenbeförderung mit Bussen	40 %	10 %	7 %
6.030	Personenbeförderung mit Taxen und Mietwagen	40 %	10 %	17 %
6.040	Personenbeförderung mit Planwagen, Kutschen, Zugmaschinen mit Anhängern, Ponyreiten	95 %	75 %	17 %
6.050	Inhaber/-innen von Schifffahrtsunternehmen (Linienverkehr)	75 %	75 %	12 %
6.060	Betreiber/-innen von Ausflugs-, Hochsee-, Angelfahrten u. ä. mit Schiffen	95 %	75 %	17 %
6.070	Inhaber/-innen von Flugunternehmen, Vercharterung von Luftfahrzeugen	50 %	50 %	12 %
6.080	Inhaber/-innen von Reit- und Fahrinstituten	90 %	15 %	50 %
7	Vermietung und Verpachtung			
7.010	Inhaber/-innen von Betrieben, die Kraftfahrzeuge, motorisierte Zweiräder (außer Mofas), Trikes und Anhänger vermieten	5 %	1 %	5 %
7.021	Inhaber/-innen von Betrieben, die Fahrräder, Mofas, Segways, Go-Cars u. ä. Verkehrsmittel (sofern nicht unter 7.01 und 7.03 aufgeführt) sowie Sportgeräte (Rollschuhe, Skater etc.) vermieten	95 %	95 %	50 %
7.022	Inhaber/-innen von Betrieben, die Hotrods, Quads u. ä. Verkehrsmittel (sofern nicht unter 7.01 und 7.02 aufgeführt) vermieten	50 %	50 %	50 %

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
7.030	Inhaber/-innen von Betrieben, die Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte vermieten	95 %	25 %	5 %
7.040	Inhaber/-innen von Betrieben, die Strandkörbe, Strandzelte, Badekabinen u. ä. vermieten	100 %	100 %	20 %
7.050	Inhaber/-innen von Betrieben, die Werkzeuge, Maschinen und Gartengeräte vermieten	7 %	7 %	50 %
7.060	Inhaber/-innen von Betrieben, die Bild- und Tonträger, Computer- und Videospiele sowie PC-/Spielekonsolen, Gameserver u. ä. vermieten	5 %	1 %	20 %
7.070	Tierpensionen (Pensionspferdehaltung, Hundepensionen u. ä.), Vermietung von Pferdeboxen	1 %	1 %	5 %
7.080	Inhaber/-innen von Parkplätzen und Parkservice	95 %	30 %	10 %
7.090	Inhaber/-innen von Parkgaragen und Parkhäusern	95 %	30 %	5 %
7.100	Inhaber/-innen von Bootshallen	1 %	1 %	5 %
7.110	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Beherbergungs- und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe	95 %	80 %	5 %
7.120	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Gastronomiebetriebe	70 %	22,5 %	5 %
7.130	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Einzelhandelsunternehmen	70 %	9 %	5 %
7.140	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	27 %	5,5 %	5 %
8	Sport, Freizeit und Unterhaltung			
8.010	Inhaber/-innen von Fitnessstudios und Saunabetrieben	50 %	1 %	5 %
8.020	Inhaber/-innen von Sonnenstudios, Solarien	50 %	5 %	6 %
8.030	Inhaber/-innen von Bowlingbahnen	30 %	15 %	22 %
8.040	Inhaber/-innen von Kegelbahnen	10 %	2 %	20 %
8.050	Inhaber/-innen von Minigolfplätzen	80 %	15 %	30 %
8.060	Inhaber/-innen von Tennis-, Badminton- und Squashhallen	80 %	3 %	5 %
8.070	Inhaber/-innen von Tennisplätzen, Badminton-, Golf-, Swingolf- und ähnlichen Freizeitanlagen	80 %	15 %	10 %
8.080	Inhaber/-innen von Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer/-innen (Gymnastik, Fitness, Yoga, Schwimmen, Reiten, Tennis, Badminton, Squash, Golf, Freizeitsport, Gesundheitsvorsorge-/Entspannungskurse)	20 %	10 %	30 %
8.090	Inhaber/-innen von Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer/-innen (Wasserski, Surfen, Segeln, Strandsegeln, Tauchen, Beachvolleyball, Kletterparks)	60 %	60 %	30 %
8.100	Inhaber/-innen von Motorboots- und Flugschulen, Tanz- und Ballettschulen, Musikschulen und -lehrer/-innen, Hunde- und Tierschulen, Hunde- und Tiertrainer/-innen	0,5 %	0,5 %	30 %
8.110	Inhaber/-innen von Ferienfahrschulen	50 %	50 %	18 %
8.120	Lesezirkel, Pfandleiher/-innen, Kochkurse	1 %	1 %	5 %
8.130	Wattführer/-innen, Stadtführer/-innen, Animatuer/Animatuerinnen, Fremdenführer/-innen	80 %	80 %	50 %
8.140	Film- und Diavorführer/-innen, Betreiber/-innen von Fernsehgeräten	80 %	80 %	20 %

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
8.150	Inhaber/-innen von Lichtspieltheatern, Leihbüchereien	70 %	7,5 %	10 %
8.160	Inhaber/-innen von Museen, Bade- und Schwimmanlagen	70 %	30 %	0,5 %
8.170	Inhaber/-innen von Galerien, Kurse und Anleitungen für Freizeitaktivitäten (Kerzenstuben bzw. -herstellung, Töpfern, Keramikbrushen, Basteln, Malen, Handarbeiten, Bernsteinfertigung u. ä. künstlerische Gestaltungen)	70 %	15 %	7 %
8.180	Freischaffende Künstler/-innen, Musiker/-innen, Varietés sowie Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und andere Lustbarkeiten, Discjockeys, Schauspielunternehmen, Schauspieler/-innen, Aussteller/-innen, Groß-, Spezial- und Jahrmaktsbesucher bzw. -veranstalter, Freizeit- und Sportgeräbetreiber, Fahrgeschäftsinhaber/-innen	70 %	15 %	30 %
8.190	Aufsteller/-innen von Musikboxen, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -geräten sowie Spielhallenbesitzer/-innen	70 %	15 %	10 %
9	Sonstige Dienstleistungen			
9.010	Hafenwärter/-innen	50 %	30 %	25 %
9.020	Vermittlungsbüros für Gästeunterkünfte	100 %	100 %	30 %
9.030	Hausmeisterservice, Verwaltungstätigkeiten für Ferienwohnungen und -häuser, Einkaufsservice für Gästeunterkünfte, Reinigung sowie Gartenpflege u. ä. ausschließlich von Gästeunterkünften	100 %	100 %	35 %
9.040	Inhaber/-innen von Reisebüros und Überwachungsbetrieben	30 %	15 %	10 %
9.050	Inhaber/-innen von Werbeagenturen, Marketingservice	8 %	8 %	30 %
9.060	Inhaber/-innen von Toto- und Lottoannahmestellen	1 %	1 %	35 %
9.070	Friseur/Friseurinnen	10 %	2 %	14 %
9.080	Kosmetiker/-innen, Beauty und Wellness	10 %	2 %	15 %
9.090	Kosmetik, Schönheitspflege, Bäder, Beauty und Wellness in Beherbergungsbetrieben	70 %	70 %	15 %
9.100	Hand- und Fußpfleger/-innen	10 %	0,5 %	35 %
9.110	Schuhputzer/-innen, Gepäckträger/-innen, Tätowierer/-innen, Piercer/-innen, Koch/Köchin	30 %	15 %	35 %
9.120	Detekteien, Dolmetscher/-innen, Schreib- und Übersetzungsbüros, Journalisten/ Journalistinnen, Hundetrainer/-innen	1 %	1 %	35 %
9.130	Bestattungsunternehmen	0,1 %	0,1 %	18 %
9.140	Inhaber/-innen von Reinigungen, Münzwaschsalons, Heißmangelbetrieben und Wäschereien	90 %	15 %	8 %
9.150	Inhaber/-innen von Glas- und Gebäudereinigungsunternehmen, Desinfektore/ Desinfektorinnen, Kammerjäger/-innen	7 %	7 %	16 %
9.160	Inhaber/-innen von Autowaschanlagen und SB- Autowaschplätzen	7 %	7 %	8 %
9.170	Inhaber/-innen von Tankstellen	8 %	8 %	18 %
9.180	Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Rechtsbeistände	2 %	2 %	29 %
9.190	Notare/Notarinnen, Buchführungshelfer/-innen, Steuerbevollmächtigte, Steuerberater/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen, Arbeitsvermittlungen, Betriebs- und Unternehmensberater/-innen, Sicherheitstechnische Unternehmensbetreuung, Energieberater/-innen	5 %	5 %	29 %
9.200	Banken und Sparkassen, Kreditinstitute	7 %	7 %	6 %
9.210	Handelsvertreter/-innen	15 %	15 %	25 %

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
9.220	Versicherungsvertreter/-innen	2 %	2 %	33 %
9.230	Bausparkassenmitarbeiter/-innen	3,5 %	3,5 %	40 %
9.240	Finanz- und Immobilienmakler/-innen, Auktionator/-innen	15 %	15 %	35 %
9.250	Architekten/Architektinnen, Bausachverständige, Baubetreuungs- und Planungsbüros, Gutachter/-innen, Statiker/-innen, Schätzer/-innen, Zeichenbüros, freiberufliche Ingenieure/ Ingenieurinnen, Bauträger/-innen, EDV-Berater/-innen, Internetdienstleistungen, (Web-) Designer/-innen	3,5 %	3,5 %	30 %
10	Versorgung und Entsorgung			
10.010	Gasversorgung	10 %	10 %	6 %
10.020	Stromversorgung	12,5 %	12,5 %	10 %
10.030	Wasserversorgung	1,6 %	1,6 %	8 %
10.040	Fernwärmeversorgung	10 %	10 %	5 %
10.050	Abfall- und Abwasserentsorgung, Paket-, Post-, Botendienste und -agenturen	15 %	8 %	5 %
10.060	Fernmeldeunternehmen, Telefondienste	2 %	1 %	1 %
11	Gesundheit			
11.010	Bade- und Kurärzte/Bade- und Kurärztinnen	100 %	100 %	29 %
11.020	Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Tierärzte/Tierärztinnen, Heilpraktiker/ Heilpraktikerinnen, Chiropraktiker/-innen, Psychotherapeuten/-therapeutinnen, Ergotherapeuten/Ergo-therapeutinnen, Ernährungs- und Diätberater/-innen, spirituelle Lebens-/Gesundheitsberater/-innen, Entspannungstherapeuten/-therapeutinnen, Sozialtherapeuten/-therapeutinnen	0,5 %	0,5 %	29 %
11.030	Ambulante Pflegedienste, Verpflegungsdienstleistungen außer Haus (Essen auf Rädern), Liefer- und Einkaufsservice	1 %	1 %	9 %
11.040	Apotheken	10 %	2 %	5 %
11.050	Inhaber/-innen von Dentallaboren	0,25 %	0,25 %	25 %
11.060	Krankengymnasten/Krankengymnastinnen, Physiotherapeuten/-therapeutinnen	5 %	2,5 %	30 %
11.070	Inhaber/-innen von Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxen, Heilbädern, selbständige medizinische Bademeister/-innen	60 %	10 %	30 %
12	Sonstige			
12.010	Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Tourismus besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	15 %	15 %	10 %

(*) = Verbrauchermärkte im Sinne dieser Vorschrift sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 1.000 qm, die vor allem Nahrungs- und Genussmittel, darunter auch Frischwaren (Obst, Gemüse, Fleisch u. ä.) anbieten und Waren anderer Branchen führen und – ohne kostspielige Kundendienstleistungen – rasch umgeschlagen werden. (***) = Supermärkte im Sinne dieser Vorschrift sind Einzelhandelsbetriebe, die auf einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 350 qm Nahrungs- und Genussmittel aller Art und andere Waren in Selbstbedienung anbieten.